

**Satzung der
Flugtechnischen Arbeitsgemeinschaft
an der FH Aachen e.V.**



FAG

Aachen

Fassung von Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz	1
§ 2	Aufgaben des Vereins	1
§ 3	Mitgliedschaft	1
§ 3.1	Erlöschen der Mitgliedschaft	2
§ 3.2	Ausschluss von Mitgliedern	2
§ 4	Organe des Vereins	3
§ 4.1	Mitgliederversammlung	3
§ 4.2	Vorstand	4
§ 5	Beschlussfassung	5
§ 5.1	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	5
§ 5.2	Beschlussfassung des Vorstandes	5
§ 6	Geschäfts- und Mitgliederordnung	6
§ 7	Geschäftsjahr	6
§ 8	Beiträge und Gebühren	6
§ 9	Finanz- und Kassenprüfung	6
§ 10	Besondere Pflichten der Mitglieder	7
§ 11	Auflösung des Vereins	7
§ 12	Datenschutzerklärung	8
§ 13	Haftungsausschluss	8

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Flugtechnische Arbeitsgemeinschaft an der FH Aachen e.V.“, im Folgenden „FAG“ genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Aachen. Er ist mit der Registrierungsnummer VR879 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen.
3. Die FAG gehört dem Deutschen Aeroclub (DAeC), Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., an und erkennt dessen Satzung und Jugendordnung an. Über diesen Verbund erwerben die Mitglieder der FAG die mittelbare Mitgliedschaft im DAeC, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., und darüber hinaus im Deutschen Aeroclub e.V. .
4. Die FAG ist Mitglied im Stadtsportbund Aachen e. V. (SSB Aachen), dem Dachverband der Aachener Sportvereine, und erkennt dessen Satzung an. Der SSB ist Anlaufstelle für Beratung und Interessenvertretung. Die Mitgliedschaft ermöglicht es dem Verein Förderungen des Landes sowie des Landessportbundes zu beantragen.

§ 2

Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die fachwissenschaftliche Ausbildung der Studierenden an der FH Aachen auf allen Gebieten der Luft- und Raumfahrt durch Projekt- und Forschungsarbeiten sowie die fliegerische Ausbildung und weiterführende Förderung fliegerischer Übungen und Leistungen verwirklicht. Darüber hinaus fördert der Verein im Sinne des DAeC den Luftsport und die Jugendarbeit im Luftsport.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist unterteilt in
 - a) studentische Mitglieder
 - b) nicht-studentische Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Studentisches Mitglied kann jeder eingetragene Studierende, vorzugsweise der FH Aachen, werden, der am Vereinszweck interessiert ist und diesen unterstützt. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
3. Nicht-studentisches Mitglied kann jede Person werden, die nicht der Definition eines studentischen Mitgliedes entspricht, dem Verein jedoch beitreten möchte und diesen fördert. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

4. Studentische und nicht studentische Mitglieder werden im Regelfall als „aktive“ Mitglieder geführt, sofern sie am Flugbetrieb des Vereins teilnehmen. Auf Antrag beim Vorstand kann ein Mitglied den Status „passiv“ erlangen, sofern es zeitweilig oder dauerhaft den aktiven Status nicht aufrechterhalten kann.
5. Studentische Mitglieder, die ihr Studium abschließen, erlangen automatisch im Folgejahr den Status „Alter Herr“, eine Sonderform der studentischen Mitgliedschaft, sofern die Mitgliedschaft nicht beendet wird.
6. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die FAG in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder ernannt.
7. Eine Statusänderung (aktiv- passiv oder umgekehrt) kann zum Quartalsende schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden (hier gilt eine Frist von zwei Wochen). Durch eine Änderung auf den „passiven“ Status entfällt das Flugrecht auf vereinseigenen Luftfahrzeugen.
8. Schüler und Auszubildende werden als studentische Mitglieder eingeordnet.

§ 3.1

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Ausschluss
 - c) Verlust der Rechtsfähigkeit
 - d) Eintritt der Liquidation
 - e) Tod
2. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form (E-Mail eingeschlossen) an den Vorstand erfolgen.
3. Mögliche Austrittserklärungen sind zum 30.06. sowie zum 31.12. des Jahres mit einer Vorlaufzeit von zwei Wochen möglich.

§ 3.2

Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vorgenommen werden, wenn es
 - a) sich in einer dem Vereinszweck abträglichen Weise verhalten hat,
 - b) das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt,
 - c) seinen Pflichten, insbesondere finanzieller Art und der Datenpflege (siehe §10 Absatz 2.) wiederholt nicht nachkommt,
 - d) gegen die Satzung oder sonstige Bestimmungen des Vereins schuldhaft verstößt.
2. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich (E-Mail eingeschlossen) mitzuteilen.
3. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats ein begründeter, schriftlicher Widerspruch (E-Mail eingeschlossen) beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Fall des Widerspruches mit einer Zweidrittel- Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Der Rechtsweg im Falle eines Ausschlusses ist nicht zulässig.

4. In schwerwiegenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, einem Mitglied, das Widerspruch eingelegt hat, bis zum Mitgliederbeschluss das Flugrecht zu entziehen oder ein vorläufiges Ruhen der Mitgliedschaft auszusprechen.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 4.1

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der FAG.
Sie findet mindestens einmal jährlich, bis spätestens zum Ende des zweiten Monats eines Geschäftsjahres statt.

Sie findet außerdem statt, wenn

- a) der Vorstand dies für erforderlich hält,
- b) mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen
- c) über Geschäftsvorgänge mit einem Finanzumfang von mehr als 7500€ zu entscheiden ist.

2. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) die Genehmigung des Geschäfts- und Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- b) der Bericht zur Kassenprüfung
- c) die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) Angelegenheiten der Altherrenschaft
- f) der Ausschluss von Mitgliedern, sofern Widerspruch eingelegt wurde
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Geschäftsvorgänge, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind
- i) die Auflösung des Vereins
- j) Veränderungen des Flugzeugparks, einschließlich der Startwinde
- k) Änderungen der Gebührenordnung (unter Ausschluss der in §8.3 genannten Umstände)

3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form (E-Mail eingeschlossen) einberufen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Anträge (lt. § 4.1.2) können bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und ausformuliert (E-Mail eingeschlossen) an den Vorstand gerichtet werden. Darüber hinaus müssen diese von mindestens vier Mitgliedern getragen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist an die Satzung und die Geschäftsordnung in der jeweiligen Fassung gebunden.

§ 4.2

Vorstand

1. Der Vorstand gliedert sich auf in den
 - a) geschäftsführenden Vorstand
 - b) erweiterten Vorstand
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Finanzwart
3. Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - a) Technisch-Wissenschaftlicher Berater
 - b) Altherren-Vertreter
 - c) Jugendvertreter
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf unbestimmte Zeit gewählt.
5. Jedes Vorstandsmitglied hat sich im Rahmen der Mitgliederversammlung jährlich der Vertrauensfrage mittels einer geheimen, schriftlichen Abstimmung zu stellen. Durch eine positiv ausfallende Vertrauensfrage ist das jeweilige Vorstandsmitglied entlastet. Im Falle einer negativ ausfallenden Vertrauensfrage wird im Rahmen derselben Mitgliederversammlung eine Neuwahl der abgewählten Vorstandsmitglieder gehalten.
6. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist berechtigt, den Verein allein nach außen zu vertreten. Darüber hinaus sind die zuvor genannten Personen berechtigt, in Einzelfällen weiteren Mitgliedern dieses Recht zuzusprechen.
7. Der geschäftsführende Vorstand soll vorzugsweise aus studentischen Mitgliedern gebildet werden.
8. Der geschäftsführende Vorstand trägt dafür Sorge, dass die Aufgaben des Vereins gemäß § 2 kontinuierlich durchgeführt und sichergestellt werden. Der geschäftsführende Vorstand ist gehalten, für relevante Aufgaben geeignetes Personal einzusetzen, nötigenfalls auch zu qualifizieren.
9. Dem Finanzwart obliegt die Buchführung sowie die Führung der Vereinskonto und der Kasse des Vereins. Er stimmt seine Aktivitäten eng mit den Vorsitzenden ab.
10. Der Technisch-Wissenschaftliche Berater ist ein Fachdozent der FH Aachen. Dieser fungiert als Bindeglied zwischen dieser und dem Verein. Er berät die Gruppe insbesondere in flugtechnischen Angelegenheiten und allen Vorgängen, welche die FH Aachen berühren. Darüber hinaus repräsentiert er den Verein gegenüber der FH.
11. Der Altherren-Vertreter wird aus dem Kreis der Alt-Herren gewählt. In Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand ist er mit allen Angelegenheiten der Alt-Herren betraut. Seine Aktivitäten richten sich insbesondere auf die nachhaltige Bindung der Alt-Herren an den Verein.
12. Der Jugendvertreter bildet die Instanz für alle Fragen der Jugendlichen im Verein. Er/Sie wird von den Jugendlichen des Vereins gewählt. Als Jugend werden alle Mitglieder angesehen, die ihr 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5

Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand.

§ 5.1

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Grundsätzlich haben alle Mitglieder Stimmrecht. Die einzige Ausnahme bilden Personen, welche für die Dauer eines halben Jahres ab Beitrittsdatum als Neumitglieder geführt werden. Während dieser Zeitspanne haben diese Mitglieder kein Stimmrecht, ansonsten gelten für sie die gleichen Rechte und Pflichten wie für die übrigen Mitglieder.
2. Alle Beschlüsse werden, falls nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag; falls dieser nicht anwesend ist, die Stimme des zweiten Vorsitzenden.
3. Angelegenheiten der Altherrenschaft, sowie Angelegenheiten der Jugend werden allein von der entsprechenden Gruppe entschieden.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches und vom anwesenden Vorsitzenden unterzeichnetes Protokoll anzufertigen.
5. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 5.2

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
2. Der erste oder zweite Vorsitzende beruft eine Vorstandsversammlung ein, so oft er es für nötig hält, oder wenn mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.
3. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Gesamtvorstandsmitglieder, darunter zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden; falls dieser nicht anwesend ist, die Stimme des zweiten Vorsitzenden.
6. Bei sämtlichen Geschäftsvorgängen ist das Einverständnis von mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einzuholen.
7. Über alle Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 6

Vereinsordnung

Der gewählte Vorstand der FAG gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese reguliert den Geschäftsbetrieb des Vereins.

Darüber hinaus erlässt der Vorstand eine Mitgliederordnung, welche Handlungen und Pflichten von Mitgliedern innerhalb des Vereins reguliert.

Sowohl die Geschäfts- als auch die Mitgliederordnung sind rechtbindende Regularien des Vereins.

§ 7

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 8

Beiträge und Gebühren

1. Beiträge und Gebühren sowie die Einzugstermine werden bei Änderungsbedarf vom Vorstand auf einer Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgeschlagen.
2. Die Beiträge und Gebühren werden durch Bankeinzug vom Konto der Mitglieder beglichen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, für die ausreichende Deckung ihres Kontos Sorge zu tragen. Sofern der Einzug von Beiträgen und Gebühren aus Gründen, welche einem Mitglied anzulasten sind, fehlschlägt, trägt das Mitglied die daraus gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten.
3. Sämtliche Gebühren, welche durch Änderungen externer Kosten (Nutzungsentgelte NATO, Versicherungsgebühren etc.) angepasst werden müssen, bedürfen keiner Mitgliederversammlung und werden durch den Vorstand beschlossen und in die Gebührenordnung eingepflegt. Die Information über etwaige Änderungen geschieht in schriftlicher Form an die Mitglieder (E-Mail eingeschlossen).

§ 9

Finanz- und Kassenprüfung

1. Die Finanzangelegenheiten des Vereins müssen für alle Mitglieder transparent und nachvollziehbar sein.
2. Einmal jährlich sind die Buchführung und die Kasse des Vereins durch zwei von einer Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu kontrollieren und das Ergebnis in einem schriftlich abgefassten Protokoll zu dokumentieren.

3. Alternativ kann durch Abstimmung der Mitgliederversammlung ein externer Steuerberater mit dieser Aufgabe beauftragt werden. Ein Antrag zu dieser Abstimmung kann im Falle des Misstrauens in die Kassenprüfer nach Beendigung deren Berichtes während der Mitgliederversammlung formlos erfolgen.

§ 10

Besondere Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederverwaltung des Vereins erfolgt über ein Online- Datenportal. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine persönlichen Daten aktuell zu halten. Dies sind insbesondere die gültige Postanschrift, Telefonnummern, Bankverbindung sowie alle Daten, die der Gesetzgeber im konkreten Zusammenhang mit der fliegerischen und sonstigen Tätigkeit im Vereinsflugbetrieb vorschreibt. Verstöße gegen diese Pflicht werden vom Vorstand sanktioniert. Für Informationen bezüglich des Datenschutzes siehe §12.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich in allen Belangen jederzeit an die Satzung, die Geschäfts- sowie Mitgliederordnung in ihrer jeweilig geltenden Fassung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Anordnungen des Vorstands zu halten.
3. Im Falle von Zuwiderhandlungen ist der Vorstand berechtigt, angemessene Sanktionen zu verhängen, die in schwerwiegenden Fällen bis zum Ausschluss des Mitgliedes führen können.
4. Weitere, übergeordnete Vorgaben, wie z.B. rechtliche Vorgaben zum Führen von Luftfahrzeugen, Anordnungen des Flugleiters, Anordnungen des Flugplatzhalters usw., bleiben hiervon unberührt.
5. Bei Verstößen gegen eine der zuvor genannten Vorschriften und Regelungen, die insbesondere im Flugbetrieb zu einer Gefährdung von Personen, Vereinseigentum oder Flugplatzeinrichtungen führen, sind vor allem die Fluglehrer berechtigt, dem verursachenden Mitglied die weitere Teilnahme am Flugbetrieb mit sofortiger Wirkung zu untersagen. Zur Aufhebung der Sperre ist die Klärung des Vorfalls durch den Vorstand und den veranlassenden Fluglehrer, in schwerwiegenden Fällen unter Hinzuziehung des technisch- wissenschaftlichen Beraters, erforderlich.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Der Beschluss zur Auflösung ist wirksam, wenn mindestens 75 % der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Stimmberechtigte Mitglieder können ihr Votum auch in schriftlicher Form abgeben mit der Maßgabe, dass das Votum vor Beginn der Versammlung dem Vorstand vorliegt.
3. Falls weniger als 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ist in einer weiteren, neu einzuberufenden Mitgliederversammlung die Abstimmung zu wiederholen. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat gemäß § 4.1.3 zu erfolgen.
4. Ein Mitgliederbeschluss ist bei einem Wiederholungstermin ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit gültig. Darauf ist in der Einladung zu dieser wiederholten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung.

§12

Datenschutzerklärung

Als verbindlich ist die Datenschutzverordnung in ihrer aktuellen Fassung (bereitgestellt im Onlineportal) anzusehen.

§13

Haftungsausschluss

1. Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen, satzungsgemäßen Vereinsaufgabe verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 BGB ist entsprechend anzuwenden.
2. Der Verein hat für jedes Flugzeug eine Sitzplatzunfallversicherung und für die Passagiersitze zusätzlich eine Passagierhaftpflichtversicherung in dem für Luftfrachtführer vorgeschriebenen Umfang abgeschlossen. Im Schadensfall wird die Versicherungsleistung an den Geschädigten bzw. seine Erben bezahlt. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche können weder gegenüber dem Verein noch gegenüber den Personen erhoben werden, die für den Betrieb des Luftfahrzeuges verantwortlich sein könnten, insbesondere nicht gegenüber dem Luftfahrzeugführer, Halter, Eigentümer oder darüberhinausgehenden haftpflichtigen Personen. Das gilt nicht bei vorsätzlicher Schadensverursachung. Diese Haftungsregelung gilt auch für etwaige Ansprüche von Personen, die den Vereinsmitgliedern gegenüber unterhaltsberechtigt sind.
3. Für sonstige anlässlich der Teilnahme am Vereinsleben erlittenen Unfallschäden und Nachteile gilt Abs. 2 entsprechend.
4. Von eventuellen Ansprüchen Dritter wegen Unfallschäden, die nicht durch die bestehenden Versicherungen gedeckt sind, hat das für die Benutzung des vereinseigenen Luftfahrzeuges verantwortliche Vereinsmitglied den Verein freizustellen.